

Sitzung vom 21. April 1993

**1165. Anfrage
(Denkmalpflegekredit des Fonds für gemeinnützige Zwecke)**

Kantonsrätin Astrid Kugler, Zürich, hat am 1. Februar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Der Presse («NZZ» vom 30./31. Januar 1993, AvU vom 1. Februar 1993) konnte entnommen werden, dass die denkmalpflegerische Restaurierung von Schutzobjekten bedauerlicherweise zurückgestellt werden musste. Dies, weil im Budget 1993 des Kantons beim Denkmalpflegekredit des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Lotteriefonds) nicht die von der Baudirektion beantragten 15 Millionen Franken, sondern nur 11 Millionen Franken eingesetzt worden seien. Von der Kürzungsmassnahme ist u. a. die Lokomotiven-Remise in Uster betroffen. Der Denkmalpflegekredit im Fonds für gemeinnützige Zwecke verfügt heute über 50 Millionen Franken. Die Lotteriegelder sind keine Steuergelder, sondern die dem Kanton zustehenden Anteile aus den Gewinnen der Landeslotterie.

In der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation wäre es angebracht, alle verfügbaren Finanzmittel für sinnvolle, arbeitswirksame Massnahmen einzusetzen. Denkmalpflegerische Arbeiten sind dafür ganz besonders geeignet, fallen doch bei Restaurierungen viele handwerkliche Arbeiten an.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Weshalb hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, im Budget 1993 beim Denkmalpflegekredit des Fonds für gemeinnützige Zwecke nur 11 Millionen Franken statt der von der Baudirektion geforderten 15 Millionen Franken einzustellen?
2. Welche Bauvorhaben müssen durch die massive Kürzung zurückgestellt werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, möglichst rasch die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Denkmalpflegegelder des Lotteriefonds für arbeitswirksame Restaurierungen verfügbar gemacht werden können?
4. Weshalb liegt die Budgethoheit für Investitionsbeiträge an Denkmalpflegeobjekte beim Kantonsrat und nicht beim Regierungsrat?
5. Findet der Regierungsrat diese Regelung nicht auch unzweckmässig und hinderlich?
6. Ist er bereit, im Sinne einer flexiblen Lösung und eines zweckmässigen und konjunktur-entsprechenden Einsatzes der zu Unrecht gehorteten Mittel die nötigen Änderungen der Verordnungen - allenfalls der gesetzlichen Regelungen - in die Wege zu leiten, damit die Lotteriegelder sofort für arbeitswirksame Beschäftigungsprogramme im Bereich der Denkmalpflege eingesetzt werden können?
7. Ist der Regierungsrat bereit, mit der I. Serie der Nachtragskredite eine massive Aufstockung der Denkmalpflegekredite des Lotteriefonds zu beantragen?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Astrid Kugler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Auszahlungskredit des Fonds für gemeinnützige Zwecke/Subventionen Natur- und Heimatschutz ist dem Investitionsplafond unterworfen. Dass in den Voranschlägen 1992 und 1993 ungenügende Beträge eingestellt worden sind und insbesondere für 1993 nicht rechtzeitig eine Erhöhung des Denkmalpflegekredits eingegeben wurde, ist auf ein Missverständnis bei der Baudirektion betreffend die Möglichkeiten von Kreditüberschreitungen und auf die strengen Vorgaben mit dem Ziel, Einsparungen zu erreichen, zurückzuführen. Das hatte zur Folge, dass Ende 1992 gewisse Auszahlungen zurückgestellt werden muss-

ten. Anfang 1993 beliefen sich die Beitragszusicherungen für gut 100 Objekte auf rund 32 Millionen Franken. Dabei steht aber nicht fest, ob alle Vorhaben wie geplant realisiert werden. Die älteste Beitragszusicherung geht auf das Jahr 1983 zurück; verschiedene erfolgten zwischen 1986 und 1989. Bei grösseren Bauvorhaben verteilen sich die Beitragszahlungen regelmässig auf mehrere Jahre. Wegen der aus Budgetgründen notwendig gewordenen Zahlungseinstellungen ab Oktober 1992 wurden bis Mitte Februar 1993 Denkmalpflegebeiträge in der Höhe von 4,3 Millionen Franken ausbezahlt. Um für bereits subventionierte Vorhaben 1993 den voraussichtlich fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, müssten zusätzlich rund 7 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Beiträge frühestens ab 1994 ausbezahlt werden können, müssen einige Bauprojekte zurückgestellt werden. Um dies zu vermeiden, wird dem Kantonsrat die Bereitstellung von genügend Mitteln beantragt werden.

Die Budgethoheit für Auszahlungskredite liegt gemäss Finanzhaushaltsgesetz grundsätzlich beim Kantonsrat. Dies trifft auch für die Spezialfinanzierungen zu. Die Ausgaben des Denkmalpflegekredits lassen sich, wie diejenigen in andern Tätigkeitsbereichen des Staates, im voraus budgetieren. Es besteht kein Grund, den Denkmalpflegekredit vom normalen Kreditrecht auszunehmen. Dies würde eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes bedingen. Hingegen wird die Aufstockung des Denkmalpflegekredits mit der I. Serie der Nachtragskredite 1993 befürwortet, soweit die zusätzlichen Kreditmittel zur Beitragsgewährung im Rahmen der bisherigen Usancen notwendig sind. Ausgewiesene und baureife Vorlagen sollen nicht zurückgestellt werden müssen. Die Ausweitung der Zweckbestimmung oder eine Erhöhung der Beitragssätze bleiben ausgeschlossen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 21. April 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller